

# Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen

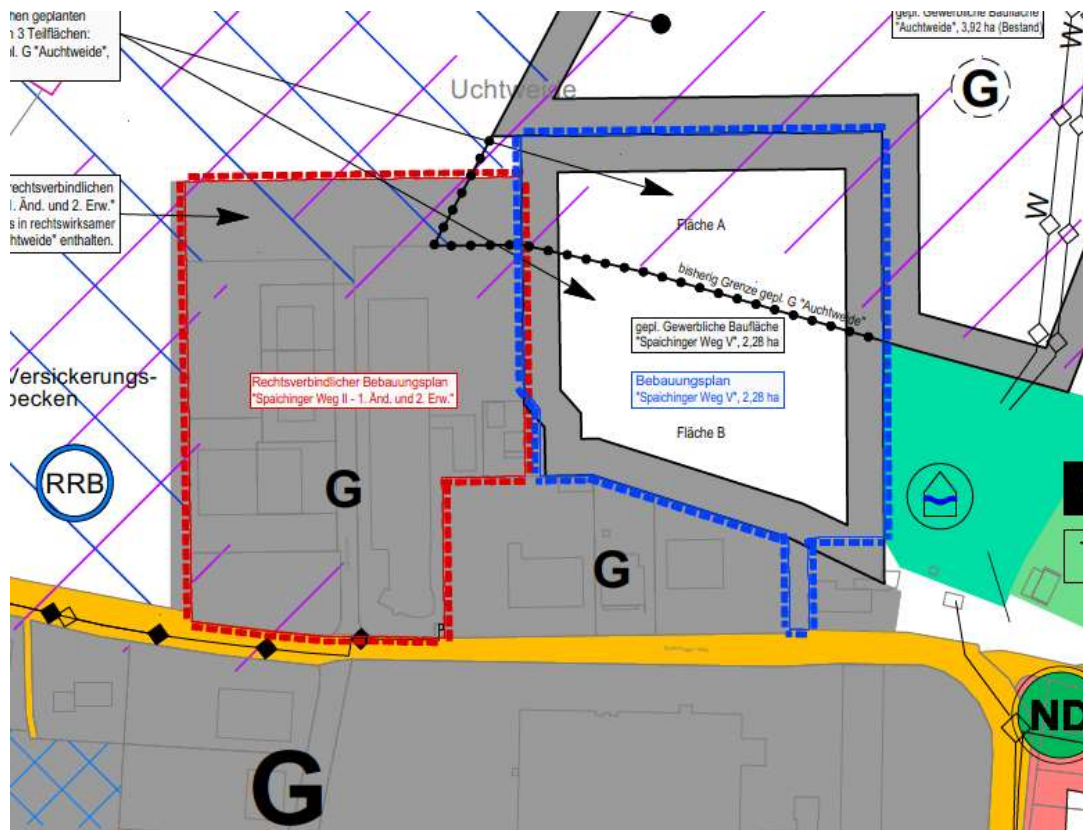
## Amtliche Bekanntmachung

### 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030 im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gemeinde Böttingen der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen

#### - Genehmigung -

Das Landratsamt Tuttlingen – Stabstelle Recht – hat die vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen am 24.11.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossene 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030 der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gemeinde Böttingen mit Bescheid vom 15.03.2021 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom 11.11.2020 maßgebend.

Um das dringliche Entwicklungsvorhaben „Gewerbegebiet Spaichinger Weg V“ in der Mitglieds-gemeinde Böttingen zeitnah realisieren zu können, wurde das Planvorhaben in einem Parallelvorhaben gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Dazu bedurfte es neben einem Bebauungsplan auch der Fortschreibung des Flächennutzungsplans.



**Die 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung (Planungsstand 11.11.2020) im Bürgermeisteramt, Rathaus Spaichingen, Marktplatz 19, 78547 Spaichingen, Zimmer 1.08, sowie in den Rathäusern der Mitglieds-gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen während der üblichen Dienststunden

eingesehen werden. Jedermann kann die Fortschreibung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Diese Bekanntmachung und die genannten Unterlagen können im angegebenen Zeitraum darüber hinaus auch online unter [www.spaichingen.de](http://www.spaichingen.de) → **Aktuelles** → **Amtliche Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Spaichingen, den 06.12.2021  
gez.

Hugger  
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen